Prüfungsordnung über die Zwischenprüfung für Studierende an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (Änderung)

(vom 31. Januar 2005)

Der Universitätsrat beschliesst:

- I. Der Anhang zur Prüfungsordnung über die Zwischenprüfung für Studierende an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, Zwischenprüfung für Studierende mit Hauptfach Pädagogik, wird wie folgt geändert:
- § 4. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester Übergangs-2003/2004 aufgenommen haben, gilt die bisherige Fassung vom 26. Febbestimmung ruar 2001.

Obligatorische Studienleistungen für Studierende gemäss Studienordnung 1994

Grundstudium: 1. bis 3. Semester

- «Einführung in das Studium der Pädagogik I und II»
 Besuch der Veranstaltung und aktive Beteiligung in Form von Referaten mit schriftlichen Vorlagen, Protokollen und Rezensionen
- Vier Methodenkurse
 Prüfungsaufgaben, Referate mit schriftlichen Vorlagen
- Vier Proseminare
 Referate und schriftliche Vorlagen

Obligatorische Studienleistungen für Studierende gemäss Studienordnung 2003:

Grundstudium: 1. bis 4. Semester

- «Einführung in das Studium der Pädagogik»
 Besuch der Veranstaltung und aktive Beteiligung mit Leistungsnachweis
- Fünf Methodenkurse
 Besuch der Veranstaltungen und aktive Beteiligung mit Leistungsnachweis

- Acht Grundvorlesungen: je zwei Grundvorlesungen der vier Lehrstühle
 - Besuch der Veranstaltungen
- Acht Proseminare
 Besuch der Veranstaltungen und aktive Beteiligung mit Leistungsnachweis
- II. Der Anhang zur Prüfungsordnung über die Zwischenprüfung für Studierende an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, Zwischenprüfung für Studierende mit Hauptfach Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft, wird wie folgt geändert:

Übergangsbestimmung § 4. Für Studierende, die ihr Studium bis zum Wintersemester 2002/2003 aufgenommen haben, gilt die Fassung vom 26. Februar 2001. Für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2002/2003 oder im Sommersemester 2003 aufgenommen haben, gilt die Fassung vom 30. August 2002. Für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2003/2004 oder im Sommersemester 2004 aufgenommen haben, gilt die Fassung vom 29. September 2003.

Alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben, können ihre Zwischenprüfung noch gemäss obigen Übergangsbestimmungen ablegen, sofern sie mit den Prüfungen bis Ende Sommersemester 2006 beginnen.

Wiederholungen erfolgen nach den Bestimmungen, die für den ersten Versuch gültig waren.

Obligatorische Studienleistungen

Grundstudium:

- «Einführung in die Lektüre mittelhochdeutscher Texte» einschliesslich Leistungsnachweis (Modul I)
- «Methoden mediävistischer Literaturwissenschaft» (Modul II)
- Kleine schriftliche Hausarbeit in Modul II der Älteren Literatur
- Zwei Proseminare in Neuerer Literatur (je mit mündlichem oder schriftlichem Beitrag), eines davon mit kleiner schriftlicher Hausarbeit
- Selbständige Erarbeitung und Aneignung eines ca. 120 Texte umfassenden Leseprogramms im Fachbereich Neuere Literatur auf Grund der offiziellen Lektüreliste
- Proseminar «Einführung in die allgemeine Phonetik und Phonologie»
 Schriftliche Prüfung

- Kurs «Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft I (synchron-gegenwartssprachlich)»
- Kurs «Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft II (diachron-sprachgeschichtlich)»
- Proseminar in germanistischer Sprachwissenschaft (mit m\u00fcndlichem oder schriftlichem Beitrag)
- Kleine schriftliche Hausarbeit in einer der sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen
 - III. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.
 - IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Universitätsrates
Die Präsidentin: Der Aktuar:
Aeppli Straessle